

## **Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen  
an die Bundesministerin für Justiz**

**betreffend Folgeanfrage: Falsche Beschuldigung aufgrund fehlerhafter  
Gesichtserkennung**

Am 4. Februar 2023 berichtete die Kronen Zeitung über einen schockierenden Fall von Identitätsverwechslung, der durch den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware verursacht wurde. Ein Unschuldiger fand sich unerwartet hinter Gittern wieder, nachdem er irrtümlich als Kopf einer kriminellen Bande identifiziert wurde. Diese Bande hatte mit Falschgeld in Supermärkten Lebensmittel und Tiernahrung erworben. Die Polizei nutzte Überwachungsaufnahmen und speiste die Bilder der Verdächtigen in eine KI-basierte Gesichtserkennungsdatenbank ein. Obwohl der Verdächtige von den tatsächlichen Tätern nicht belastet wurde und sich keinerlei Beweise für seine Beteiligung fanden, wurde er aufgrund der fehlerhaften Software-Erkennung auf einer Reise nach Serbien von dortigen Grenzwachbeamten festgenommen und in ein Gefängnis in Serbien gebracht. Erst zwei Monate später wurde er nach Wien überstellt und nach einer Einvernahme, in der sich herausstellte, dass er nicht der Gesuchte war, entlassen.

In Anbetracht solcher Vorfälle ist es unabdingbar, dass beim Einsatz von Gesichtserkennungssoftware verstärkt auf den Schutz der Privatsphäre und die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit geachtet wird. Die Verlässlichkeit von Gesichtserkennungssoftware ist nicht gewährleistet, und die daraus resultierenden Fehlidentifikationen können zu gravierenden Eingriffen in das Leben unschuldiger Personen führen. Dieser Vorfall mahnt zu einer dringenden Überprüfung und Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Einsatzes solcher Technologien. Es ist essenziell, Rahmenbedingungen zu schaffen, die sowohl die Genauigkeit der Technologie überprüfbar machen als auch ihre Verwendung in einem rechtsstaatlich vertretbaren Maß halten.

Wenn Bürger ständig das Gefühl haben müssen, überwacht zu werden, und die Technologie, die zu ihrem Schutz dienen sollte, vielmehr zu einer Quelle der Angst und Ungerechtigkeit wird, dann haben wir es mit einer bedenklichen Entwicklung zu tun. Darüber hinaus ist der geschilderte Fall beispielhaft für das Risiko des Racial Profiling, welches durch die Verwendung von Algorithmen, die auf verzerrten Daten basieren könnten, noch verstärkt wird. Es ist die Aufgabe der Gesetzgebung, nicht nur die technologische Entwicklung zu begleiten, sondern diese auch so zu steuern, dass sie den Menschen dient, anstatt ihre Rechte und Freiheiten zu kompromittieren. Die beschriebene Situation zeigt deutlich, dass es hier Handlungsbedarf gibt.

NEOS stellten zur falschen Beschuldigung aufgrund der fehlerhaften Gesichtserkennung am 09.02.2024 je eine Anfrage an das BMI (17797/J) und das BMJ (17798/J), die jedoch in weiten Teilen nicht, oder nur unzureichend, beantwortet wurden. Ein Vergleich der beiden Anfragebeantwortungen führte außerdem erhebliche Diskrepanzen hinsichtlich der Übereinstimmungsrate des Bildabgleichs zu Tage. Laut Anfragebeantwortung des BMI (17229/AB) erfolgte am 2. Juni 2023 ein digitaler Bildabgleich des Verdächtigen mit einer Übereinstimmungsrate von 76,54 %. Laut Anfragebeantwortung des BMJ (17230/AB) wurde der Staatsanwaltschaft in einer polizeilichen Auskunft jedoch eine Übereinstimmungsrate von 85 % mitgeteilt,

sowie, dass ein Ergebnis von mehr als 80 % bereits als sehr sicher anzusehen wäre.

**Quellen:**

<https://www.derstandard.at/story/3000000215580/kampf-um-entschaedigung-nach-fehler-der-gesichtserkennung>

<https://www.krone.at/3234784>

<https://epicenter.works/thema/face-recognition>

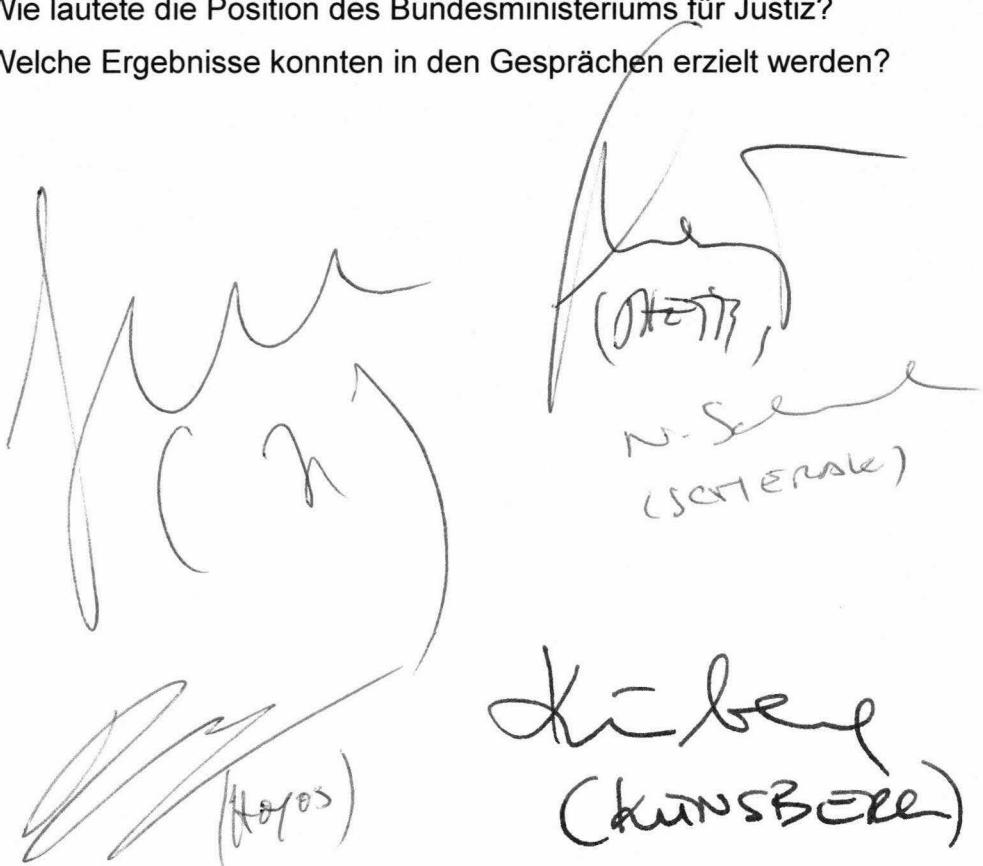
<https://www.amnesty.at/presse/amnesty-fordert-aus-fuer-den-einsatz-von-gesichtserkennungstechnologie/>

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**Anfrage:**

1. Laut AB des BMI (17229/AB) erfolgte im oben geschilderten Fall am 2. Juni 2023 ein digitaler Bildabgleich des Verdächtigen. Welche Übereinstimmungsrate des Bildabgleichs (in %) wurde der Staatsanwaltschaft mitgeteilt?
  - a. Wurden seitens der Staatsanwaltschaft Schritte gesetzt, um im konkreten Fall die Übereinstimmungsrate zu überprüfen?
    - i. Falls ja, welche konkreten Schritte wurden gesetzt und zu welchem Ergebnis führten sie?
    - ii. Falls nein, warum nicht?
  - b. Wie kam es zu den Diskrepanzen hinsichtlich der Übereinstimmungsrate - 76,54 % im Vergleich zu 85 % - des Bildabgleichs im konkreten Fall?
2. Wurde im konkreten Fall die Auskunft an die Staatsanwaltschaft gegeben, dass eine Übereinstimmungsrate von mehr als 80 % bereits als sehr sicher anzusehen sei?
  - a. Falls ja, wieso erfolgten im konkreten Fall weitere Ermittlungshandlungen, wenn laut AB des BMI die Übereinstimmungsrate nur bei 76,54 % lag?
  - b. Falls nein, welche andere Übereinstimmungsrate wurde genannt, ab deren Erreichung ein Bildabgleich als sehr sicher anzusehen sei?
  - c. Wurde zur Beurteilung des Beweiswerts des Bildabgleichs das Ergebnis desselben im konkreten Fall mit weiteren Beweismitteln und Indizien verschränkt?
    - i. Falls ja, mit welchen weiteren Beweismitteln und Indizien wurde das Ergebnis des Bildabgleichs im konkreten Fall verschränkt?
    - ii. Falls nein, warum nicht?

3. Ab welcher Übereinstimmungsrate eines Bildabgleichs werden - losgelöst vom konkreten Fall - weitere Ermittlungshandlungen durch die Staatsanwaltschaft angeordnet? Bitte um Auflistung je Deliktsart.
4. In der AB des BMJ erfolgte keine zufriedenstellende Antwort auf die folgenden in der AF 17798/J gestellten Fragen:
  - a. Gibt es von Seiten Ihres Ressorts Vorgaben, die bestimmen, welche Voraussetzungen Bildabgleiche für das Einbringen einer Anklage bzw. eines Strafantrags erfüllen müssen?
    - i. Wenn ja, welche genau?
  - b. Haben Sie oder Ihr Kabinett mit dem BMI Gespräche geführt bzgl. Einschränkung bzw. Einstellung der Nutzung der Gesichtserkennungssoftware?
    - i. Falls ja, wann und wer war jeweils am Gespräch beteiligt?
      1. Was war jeweils Ihre Position?
  - c. Gab es von Seiten des BMI Gespräche mit Ihnen oder Ihrem Kabinett bzgl. Abänderung bzw. Ausweitung der Nutzung der Gesichtserkennungssoftware?
    - i. Falls ja, wann und wer war jeweils am Gespräch beteiligt?
      1. Was war jeweils Ihre Position?
5. In der AB des BMJ (17230/AB) wurde auf Gespräche im Jahr 2023 zwischen dem BMF, dem BMI sowie dem BMJ hinsichtlich Österreichs Position zum AI-Act verwiesen. Was ist Inhalt der Protokollerklärung, die Österreich anlässlich der Beschlussfassung zum AI-Act hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bedenken abgegeben hat?
  - a. Wie lautete die Position des Bundesministeriums für Justiz?
  - b. Welche Ergebnisse konnten in den Gesprächen erzielt werden?



Handwritten signatures and notes in the bottom right corner:

- A large, stylized signature on the left.
- A smaller signature with the text "(Hofos)" below it.
- A large, stylized signature on the right.
- Below the large signature, the text "Kiberg" and "(KUNSTBERE)".
- Next to the large signature, the text "(HOFER)" and "n. Sel. (SCHAFER)".

